

wegen Verletzung derselben nicht aus § 37 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs klagen. (R.-G., 30. April 1904. Unlaut. Wettbew. Bd. 4 S. 48.)

Handelsgesetzbuch § 37. Der Inhaber einer kaufmännischen Firma, der persönlich einen andern Namen als den in der Firma vorkommenden führt, kann sich gegen eine Beeinträchtigung seines Firmenrechts durch Führung des letztern Namens seitens eines andern nicht auf § 12 HGB., sondern nur auf § 37 Absatz 2 HGB. berufen. (R.G. II, 9. Dezember 1904. 61/04. R.G. Bd. 59 S. 285; Jurist. Wochenschr. Bd. 34 S. 72.)

Handelsgesetzbuch § 25. Unter den in Absatz 1 aufgeführten im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten und unter dem gleichbedeutenden Ausdrucke »Geschäftsverbindlichkeiten« in Absatz 3 werden Verpflichtungen verstanden, die mit dem Geschäftsbetriebe in so enger, innerer Verbindung stehen, daß sie als eine Folge dieses Geschäftsbetriebs erscheinen. Das ist der Fall bei der vom früheren Geschäftsinhaber mit einem Dritten eingegangenen Vereinbarung über eine bestimmte Fassung der Firma, die sonach der Erwerber ebenfalls zu beachten hat. (R.-G. I, 27. Februar 1904. 452/03. R.-G. Bd. 58 S. 21; J.-N.-G. Bd. 12 S. 135.)

(Nach: »Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand«, hrsg. von Dr. Soergel (Hannover, Helwing), X. Jahrg. Nr. 4 v. 25. II. 06.)

Post. — Im Verkehr mit dem deutschen Postamt in Smyrna sind fortan Postfrachtstücke bis zum Gewicht von 50 kg, sowie mit unbegrenzter Wertangabe und mit Nachnahme bis zum Betrag von 800 M auf dem Leitweg über Rumänien (Constanza) zugelassen. Über die sonstigen Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Für Postfrachtstücke ohne und mit Wertangabe aus Deutschland nach Bulgarien sind neue Tarifbestimmungen in Kraft getreten. Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten. (D. Reichs-Anzgr.)

\*L. Vom Reichsgericht. Reproduktionen von Kunstwerken als unzüchtige Abbildungen. — Ein Buchhändler in Berlin hatte in illustrierten und andern Blättern Reproduktionen von Pariser Kunstwerken angekündigt. Ein Rechtsanwalt in Köln ließ sich eine Anzahl solcher Abbildungen kommen und war entrüstet über deren Inhalt. Drei Bilder stellten Lebenszenen neuerer Meister dar, ein andres eine äußerst realistisch gehaltene Ehebruchszene. Nachdem ein früheres Urteil vom Reichsgericht aufgehoben worden war, hat das Landgericht I in Berlin am 21. September v. J. den angeklagten Buchhändler wegen Verbreitung unzüchtiger Abbildungen zu einer Geldstrafe von 50 M verurteilt. Festgestellt ist, daß bei den fraglichen Bildern die Absicht, Lüsterheit zu erwecken, die Absicht, ein Kunstwerk zu schaffen, überwiegt. — Die vom Angeklagten eingelegte Revision wurde am 27. Februar 1906 vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

\* Neuer österreichisch-ungarischer Zolltarif. — Der Vorstand des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler in Wien bringt den Vereinsmitgliedern durch Bekanntmachung in der »Österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz« zur Kenntnis, daß er sogleich nach Erscheinen der Durchführungsbestimmungen zum neuen Zolltarif die Ausgabe einer Broschüre veranlassen werde, die alle für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel wichtigen Bestimmungen des neuen Zolltarifs samt Kommentar enthalten wird. Die etwa 3 Bogen starke Broschüre wird für die Mitglieder des Vereins zum Selbstkostenpreis (etwa 1 K) erhältlich sein. Bestellungen können schon jetzt an das Sekretariat gerichtet werden.

Bessemer-Stiftung. — Im Juni vorigen Jahres wurde in London der Beschluß gefaßt, das Gedächtnis des berühmten Reformators der Stahlindustrie Henry Bessemer durch eine großartige Stiftung zu ehren, die einen der Tätigkeit Bessemers würdigen Einfluß zur Förderung dieser Industrie und des darauf bezüglichen technischen Unterrichts haben sollte. Das königliche Kollegium der Wissenschaft wurde mit Aufstellung eines Programms betraut. Dieses ist jetzt veröffentlicht worden. Der Ausschuß ist zu dem Schluß gelangt, daß keine Stiftung geeigneter

sein könne als eine solche, die den wissenschaftlichen Fortschritt der metallurgischen und bergbaulichen Industrie zum Zweck hätte, und daß keine andre von Bessemer selbst mit wärmerer Anerkennung begrüßt worden wäre. Es sollen zunächst Stipendien für vorgeschrittene Jünger dieser Berufszweige geschaffen werden, die einem freien internationalen Wettbewerb offenstehen werden. Zum mindesten sollen diese Unterstüßungen dem ganzen britischen Reich, ganz Europa und den Vereinigten Staaten zugute kommen. Es wird beabsichtigt, die Stipendien so reichlich auszustatten und unter solchen Bedingungen zu verleihen, daß sie für Studenten jeder Nation erstrebenswert sein müssen und als ein Ansporn zu den höchsten wissenschaftlichen Leistungen gelten können. Als Mittelpunkt aller durch die Stiftung bedingten Arbeiten sollen zwei große Laboratorien für Metallurgie und Bergbau an der Schule für Minenwesen in South-Kensington (London) errichtet werden. Es wird vorausgesetzt, daß die englische Regierung und nötigenfalls noch weitere Beihilfe die Beschaffung der nötigen Grundstücke sowie der Bau- und Unterhaltungskosten ermöglichen werden. An dieser Stelle soll Bessemer auch ein großes Denkmal gesetzt werden. Bisher haben die Sammlungen einen Betrag von 160 000 M erreicht.

(Beilage z. Allgemeinen Btg.)

Vom dänischen Buchhändlerverein. — In der Sitzung vom 7. Februar kam ein Vorschlag von E. Bojesen, J. L. Nybecker und B. Tryde zur Verhandlung, betreffend Änderung des § 27, Abschnitt 1 und 2, der Satzungen in folgenden Wortlaut:

Jeder rabattberechtigter Buchhändler ist — selbst wenn er nicht Mitglied des Vereins ist — verpflichtet, einerseits den vom Verein angenommenen Buchhändler Rabatt auf seinen Verlag einzuräumen, andererseits Rabattgewährung an andere Bücherkäufer zu unterlassen. Ausgenommen sind jedoch:

- a) die vom Staate unterstützten Volks- und Kinderbüchereien, denen ein Rabatt bis zu 25 Prozent auf die Ladenpreise eingeräumt werden darf, wenn der Vorstand dieser Sammlungen nicht selbst Bücher verlegt und wenn die Einkäufe bei rabattberechtigten Buchhändlern geschehen.
- b) Private Käufer und solche Bibliotheken, deren Ausleihen gratis stattfinden, dürfen auf Verlangen und bei prompter Bezahlung auf Beträge von mindestens zweihundert Kronen bis zu sechs Prozent Rabatt erhalten und auf Beträge von mindestens tausend Kronen zehn Prozent.
- c) Der »Allgemeinen dänischen Waren- und Industrielotterie« dürfen acht Prozent Rabatt gewährt werden ohne Rücksicht auf die Größe des Betrags, aber unter der Bedingung, daß die Ladenpreise eingehalten werden.

Der kirchliche Verein für innere Mission in Dänemark hat Rabattberechtigung auf Bücher religiösen Inhalts.

Der Antrag wurde mit einem von H. Tillge vorgeschlagenen Zusatz am Schlusse von a) »Diese Bestimmung fällt indes am 1. April 1909 weg« mit fünfundzwanzig gegen zwei Stimmen angenommen.

Zu dem der »Nordisk Boghandler-Tidende« entnommenen Wortlaut sei für deutsche Leser noch bemerkt, daß die in c) genannte Lotterie, deren Reingewinn einer Reihe von gemeinnützigen Anstalten, unter andern dem Kunstgewerbemuseum, der Technischen Schule, dem Verein für Ausbildung von Lehrlingen, zufällt, dem Gewinner erlaubt, bei ihren Lieferanten seinen Gewinn gegen Waren dänischer Herkunft in gleicher Höhe des Betrags umzutauschen (die Lieferanten von Büchern, Bildern, Papier und Spielkarten sind H. Hagerup, Andr. Fr. Høst & Søn, C. W. Stind's Boghandel), und daß der erwähnte Missionsverein von seinem Kopenhagener Missionshaus Siloam aus neben eigenem Verlag und Sortiment auch Kolportage mit geistlichen Schriften im ganzen Lande betreibt. Bargarum.

\* Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen. Landesvereinigung Südbaden-Elßaß-Lothringen. — Die Landesvereinigung Südbaden-Elßaß-Lothringen der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen hält ihre diesjährige 8. Landesversammlung am Sonntag, den 18. März, vormittags 1/11 Uhr in Karlsruhe, Restaurant zum »Landsknecht« (Zirkel), ab.